

Gesetz über das Militärwesen

Ergebnis der ersten Lesung des Kantonsrates vom 8. Juni 2026

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 20. Januar 2026¹ Kenntnis genommen und

erlässt

in Ausführung der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung²

als Gesetz:

I.

Art. 1 Zuständigkeit der Regierung

¹ Die Regierung:

- a) ernennt die Kreiskommandantin oder den Kreiskommandanten;
- b) bezeichnet die kantonalen Schiesskreise.

² Sie regelt durch Verordnung die Zuständigkeiten im Rahmen der Militärverwaltung, insbesondere:

- a) die Zuständigkeiten für den Vollzug der Bundesgesetzgebung über die militärische Verteidigung, soweit der Kanton zuständig ist;
- b) die Bewilligung und Kontrolle von Schiessanlagen, die dem Schiesswesen ausser Dienst dienen;
- c) die Umsetzung der Mobilmachung.

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

Der Erlass «Gesetz über das Militärwesen vom 29. Dezember 1941»³ wird aufgehoben.

¹ ABI 2026-00.244.117.

² SR 51.

³ sGS 411.1.

IV.

1. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.
2. Dieser Erlass untersteht dem fakultativen Gesetzesreferendum.⁴

⁴ Art. 5 RIG, sGS 125.1.